

ANMELDEUNTERLAGEN LUKAS-SCHULE

Flyer LUKAS-Schule

Aufnahmeantrag*

Elterninformation

Datenverarbeitung

Pädagogische Konzeption

Schulordnung

Mitgliedsantrag

Freundeskreis



Beachten Sie, dass Sie für die
Anmeldung lediglich Seite 4 & 5 im
Sekretariat abgeben müssen

UNTERSTÜTZUNGS- MÖGLICHKEITEN

- ✓ Mitarbeit im Schul-Eltern-Beirat (SEB)
- ✓ Mitgliedschaft im Freundeskreis der LUKAS-Schule. Der Antrag ist im Sekretariat oder auf der Homepage der LUKAS-Schule erhältlich.
- ✓ Spenden an den Freundeskreis
- ✓ Ehrenamtliche Mitarbeit. Wir sind für jede Unterstützung dankbar - sprechen Sie uns einfach an!
- ✓ Gebete

Bankverbindung:

Freundeskreis Christl. Schulen LU e.V.
IBAN: DE05 6709 0000 0001 6361 97
BIC: GENODE61MA2
VR Bank Rhein-Neckar eG



KONTAKT

LUKAS-Schule
Bliesstraße 1
67059 Ludwigshafen

Öffnungszeiten Sekretariat:
Montag, Mittwoch, Freitag
8:00 - 9:30 Uhr und 11:30 - 13:00 Uhr
sekretariat@lukas-schule.com
www.LUKAS-Schule.com
0621 9534207-0

Es finden regelmäßige Infoabende statt.
Sie sind herzlich willkommen an unseren
Schulfesten teilzunehmen.
Nutzen Sie die Möglichkeit, uns und die LUKAS-Schule
auch persönlich kennen zu lernen.
Die Termine finden Sie auf unserer Homepage.

Mein Kind anmelden:

1. Anmeldeunterlagen von Homepage
downloaden
2. ausgefüllten Aufnahmeantrag
+ Kopie der Geburtsurkunde
+ 50€ Anmeldegebühr im Sekretariat
abgeben



IHR ALLE SEID ALSO SÖHNE UND
TÖCHTER GOTTES, WEIL IHR AN
JESUS CHRISTUS GLAUBT UND
MIT IHM VERBUNDEN SEID.
GALATER 3,26



WER WIR SIND

Die LUKAS-Schule ist ein Ort der Liebe Gottes. Wir sind eine überkonfessionelle christliche Grundschule in freier Trägerschaft und seit 2005 staatlich anerkannt. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen des Landes Rheinland-Pfalz und führt zu dem gleichen Schulabschluss wie an staatlichen Grundschulen. Ein Wechsel an weiterführende Schulen ist problemlos möglich.

Die Basis der Schule ist der persönliche Glaube aller verantwortlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte an Jesus Christus, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Kindern diesen christlichen Glauben vorzuleben und näher zu bringen.



Uns liegt der enge Austausch von Lehrern und Eltern sehr am Herzen. Dazu ist es wichtig, dass Sie das pädagogische Konzept der LUKAS-Schule kennen und unterstützen.

WAS WIR BIETEN

- ✔ Christliche Werte & Kompetenzen
- ✔ Liebevolle Annahme der Kinder in ihrer Einzigartigkeit
- ✔ Regeln und Ordnungen für ein gutes soziales Miteinander
- ✔ Kleine Klassen mit guter Lernatmosphäre
- ✔ Individuelle Förderung der Kinder
- ✔ Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften
- ✔ Lehrkräfte, die nicht nur Wissensvermittler, sondern auch Vorbilder und Vertrauenspersonen sind



Anja Fahnert, Schulleiterin

SCHULTRÄGER DER LUKAS-SCHULE

Der **Christliche Schulverein Ludwigshafen e.V.** ist Schulträger der LUKAS-Schule. Er ist für die Festlegung und Verwirklichung der Zielsetzung verantwortlich und ist Arbeitgeber der hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder des Schulvereins sind gläubige Christen verschiedener Konfessionen, die auf ehrenamtlicher Basis tätig sind. Der Schulverein nimmt die rechtsverbindliche Vertretung der Schule wahr.

FREUNDESKREIS DER LUKAS-SCHULE

Der Freundeskreis der LUKAS-Schule unterstützt die Erziehungsarbeit, die auf der Grundlage des biblischen Menschenbildes basiert. Er fördert das Schulleben praktisch in Form von themenorientierten Arbeitskreisen und Projekten und leistet einen wesentlichen finanziellen Beitrag zur Sicherung des Schulbetriebs.



Aufnahmeantrag

Anmeldenummer: _____

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> zur Einschulung im Jahr 20 __ | <input type="checkbox"/> vorzeitig <input type="checkbox"/> schulpflichtig <input type="checkbox"/> zurückgestellt |
| <input type="checkbox"/> auf Schulwechsel | Mein Kind besucht derzeit die Klassenstufe ____ |

1. Schüler/in

Geschlecht: m ♂ w ♀

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Geboren am: _____ in: _____ Kreis/Land: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Familiensprache: _____ Zuzug Deutschland: ____ . ____ . ____

Konfession: evangelisch ev.-freikirchl. römisch-katholisch orthodox jüdisch
 muslimisch keine andere: _____

Wir sind in folgender christlichen Gemeinde aktiv: _____

2. Krankheiten/Beeinträchtigungen, die für die Schule von Bedeutung sind:

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Diagn. LRS | <input type="checkbox"/> Verhaltensauffälligkeit | <input type="checkbox"/> Allergie |
| <input type="checkbox"/> Diagn. Dyskalkulie | <input type="checkbox"/> Konzentrationsschwäche | <input type="checkbox"/> regelmäßige Medikamenteneinnahme |
| <input type="checkbox"/> Diagn. ADS/ADHS | <input type="checkbox"/> Unverträglichkeit | <input type="checkbox"/> _____ |

Bitte führen Sie auf einem Zusatzblatt Näheres aus und legen Kopien von Diagnosen und Gutachten bei.

3. Sorgeberechtigte (Geburtsurkunde/Pass des Kindes und Sorgerechtsnachweise bei Alleinsorgerecht beifügen)

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| Stellung zum Kind | <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Pflegemutter | <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Pflegevater | Andere: _____ |
| Name, Vorname | | | |
| Straße | | | |
| PLZ, Ort | | | |
| Telefon | | | |
| Notfallnummer | | | |
| E-Mail: | | | |
| Art der Sorgeberechtigung | <input type="checkbox"/> Sorgerecht <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbestimmungsrecht | <input type="checkbox"/> Sorgerecht <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbestimmungsrecht | <input type="checkbox"/> Sorgerecht <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbestimmungsrecht |

Informationspflicht: Der/Die Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, ist verpflichtet, den anderen Sorgeberechtigten über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z.B. Wahl der Schulart und der Schule, Folgen bei Nichtversetzung oder gefährdeter Versetzung und Gleichgewichtiges) zu informieren! Liegt nur eine Unterschrift einer sorgeberechtigten Person vor, bestätigt diese, dass die zweite sorgeberechtigte Person über die Anmeldung informiert und damit einverstanden ist.

4. Wie sind Sie auf unsere Schule aufmerksam geworden?

- Bekannte Kindergarten Beratungsstelle and. Institution Arbeitskollegen Internet/ Veranstaltung

Warum möchten Sie, dass Ihr Kind unsere Schule besucht?

Mir/Uns ist folgendes bewusst:

- Die LUKAS-Schule ist eine evangelische Bekenntnisschule auf Grundlage der Bibel als Wort Gottes.
- Sie hat als Hauptziel, dass die Kinder Jesus Christus als Freund und Herrn kennenlernen.
- Mein/unser Kind muss verpflichtend am evangelischen Religionsunterricht sowie an Schulandachten, Gottesdiensten und am täglichen Morgenkreis teilnehmen.
- Christliche Inhalte werden beständig im Schulalltag umgesetzt.

Wir haben die Pädagogische Konzeption, Schulordnung, Hausordnung sowie die Information zum Datenschutz der LUKAS-Schule zur Kenntnis genommen und stimmen der elektronischen Verarbeitung der hier angegebenen Daten zu.

Datum _____

Unterschrift aller Sorgeberechtigten _____

... und weiter auf Seite 2

5. Angaben zu Schul- bzw. Kindergartenbesuch (Bescheinigung bzw. Zeugnisse beifügen)

A. Bei Anmeldung zur Einschulung

Name der Schule im Wohnbezirk: _____

Sie sind verpflichtet, Ihr Kind auch an dieser Schule anzumelden. Wir werden die Schule darüber informieren, dass Sie für Ihr Kind einen Antrag zur Einschulung an der LUKAS-Schule gestellt haben.

Mein Kind besucht seit ____ . ____ . ____ folgenden Kindergarten:

Name: _____ Leitung: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Schweigepflichtsentbindung gegenüber der Kindertagesstätte

Name, Vorname des Kindes: _____ Geburtsdatum des Kindes: ____ . ____ . ____

Ich / wir entbinde(n) die Erzieherinnen / Erzieher / Kindergartenleitung meines Kindes von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung der LUKAS-Schule und erkläre mich / erklären uns damit einverstanden, dass diese im Kindergarten / der Kindertagesstätte Auskünfte über mein Kind einholen dürfen.

Name Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift

Name Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift

Ohne eine vollständig ausgefüllte Schweigepflichtsentbindung mit den Unterschriften aller Sorgeberechtigten ist eine Einschulung an der LUKAS-Schule nicht möglich.

Bitte füllen Sie die Schweigepflichtsentbindung aus und geben Sie die Kopie im Kindergarten ab.

Das Original erhält die LUKAS-Schule.

B. Bei Anmeldung zum Schulwechsel

Mein Kind besucht seit ____ . ____ . ____ folgende Schule:

Name: _____ Schulleitg: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Schweigepflichtsentbindung gegenüber der Schule

Name, Vorname des Kindes: _____ Geburtsdatum des Kindes: ____ . ____ . ____

Derzeitige Klasse: _____ Name Klassenlehrer: _____

Ich / wir entbinde(n) die Lehrerinnen / Lehrer / Schulleitung meines Kindes von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung der LUKAS-Schule und erkläre mich / erklären uns damit einverstanden, dass diese in der Regelschule Auskünfte über mein Kind einholen dürfen.

Name Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift

Name Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift

Ohne eine vollständig ausgefüllte Schweigepflichtsentbindung mit den Unterschriften aller Sorgeberechtigten ist eine Umschulung an die LUKAS-Schule nicht möglich.

Bitte füllen Sie die Schweigepflichtsentbindung aus und geben Sie die Kopie in der Regelschule ab.

Das Original erhält die LUKAS-Schule.

Informationen zum Datenschutz

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen (und Ihrem Kind) einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten bei der LUKAS-Schule geben:

1. Personenbezogene Daten

Um unsere schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist es notwendig, von den Sorgeberechtigten personenbezogene Daten wie Anschrift, Geburtsdatum und -ort des Kindes, Religionszugehörigkeit, Schulbezirk usw. zu erfragen. Es besteht daher für Sorgeberechtigte, die ihr Kind anmelden, die Verpflichtung, der LUKAS-Schule die für schulische Zwecke notwendigen personenbezogenen Daten (siehe Aufnahmeantrag, Schulvertrag und Datenblatt) mitzuteilen und das Einverständnis zur elektronischen Erfassung und Verarbeitung zu geben. Ein Schulvertrag kann ansonsten nicht geschlossen oder aufrechterhalten werden.

Angaben zu religiösen Überzeugungen und Gemeindegliederung sind freiwillige Angaben, in deren elektronische Erfassung Sie einwilligen, wenn Sie die Daten im Aufnahmeantrag angeben. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit durch eine kurze schriftliche Mitteilung mit Unterschrift und lesbarem Namen widerrufen. Die Datenverarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Die Kommunikation der Schule mit Ihnen als Sorgeberechtigten läuft über die Applikation SchoolFox. Sie erhalten durch die Schule einen Freischaltcode und eine Anleitung, so dass Sie sich nach Installation der App auf Ihrem mobilen Endgerät/im Internet registrieren können. Krankmeldungen Ihres Kindes, Elternbriefe, Vereinbarung von Gesprächen, Austausch von Dokumenten und Kommunikation mit Lehrern und Sekretariat sind dadurch erheblich vereinfacht, papiersparend und klimafreundlich.

Auch untereinander können Sie mit dieser App Kontakte pflegen und Absprachen treffen.

Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages erklären Sie sich mit der Nutzung von SchoolFox einverstanden.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

| | |
|--|---|
| Verantwortlicher: Anja Fahnert (Schulleitung) Bliessstraße 1 67059 Ludwigshafen 0621 9534207-0 schulleitung@lukas-schule.com www.lukas-schule.com | Schulischer Datenschutzbeauftragter: Ehrhardt, Sebastian Bliessstraße 1 67059 Ludwigshafen datenschutzbeauftragter@lukas-schule.com www.lukas-schule.com |
|--|---|

Die Schülerdaten und die Daten der Sorgeberechtigten verarbeitet an der LUKAS-Schule die Sekretärin im Auftrag der Schulleitung. Die Klassen-, Fach- und Förderlehrkräfte erhalten die Daten, die Sie der Schule mitteilen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen steht Ihnen die Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung.

3. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und der dazugehörigen Grundschulordnung verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören insbesondere auch die Schulnoten und sonstige Bewertungen Ihres Kindes.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unserer Homepage und im regelmäßigen Rundbrief mit Einwilligung der Sorgeberechtigten Fotos, Videos und Texte.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z.B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler protokolliert. In der Hausordnung (PC-Ordnung) werden Sie über die Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. die Protokollierung) unterrichtet.



PÄDAGOGISCHE

KONZEPTION

LUKAS-SCHULE

freie christliche
Grundschule Ludwigsahfen
Bliesstraße 1
67059 Ludwigsahfen



2023

| | |
|---|---|
| 1. Selbstverständnis | 2 |
| 2. Rahmenbedingungen | 2 |
| 2.1 Staatliche Rahmenbedingungen | 2 |
| 2.2 Schulträger | 2 |
| 2.3 Schulleitung | 2 |
| 2.4 Kollegium | 2 |
| 2.5 Klassenstärke | 3 |
| 2.6 Betreuende Grundschule | 3 |
| 2.7 Ferien und Feiertage | 3 |
| 2.8 Schulverhältnis | 3 |
| 3. Unterricht | 3 |
| 3.1 Unterrichtsorganisation | 3 |
| 3.2 Unterrichtsfächer | 3 |
| 3.3 Morgenkreis | 3 |
| 3.4 Fördermaßnahmen | 3 |
| 3.5 Unterrichtsvielfalt | 4 |
| 3.6 Methodenkompetenz | 4 |
| 3.7 Vereinbarungen und Rhythmisierung | 4 |
| 3.8 Leistung und Leistungsbewertung | 4 |
| 3.9 Zeugnisse | 4 |
| 3.10 Schulveranstaltungen | 4 |
| 4. Pädagogik | 5 |
| 4.1 Grundlagen | 5 |
| 4.2 Sinnfindung | 5 |
| 4.3 Ganzheitliche Erziehung | 5 |
| 4.4 Christliche Werte und Kompetenzen | 5 |
| 4.5 Erziehungsmaßnahmen | 5 |
| 5. Schule und Eltern | 6 |
| 5.1 Verhältnis zwischen Schule und Eltern | 6 |
| 5.2 Elternpflichten | 6 |
| 5.3 Elternmitarbeit | 6 |
| 5.4 Grenzen der Elternmitwirkung | 6 |
| 6. „Schule und mehr...“ | 7 |
| 7. Historische Grundlagen christlicher Schulen | 7 |
| Anlagen | 8 |

1. Selbstverständnis

Die LUKAS-Schule ist eine christliche Grundschule in privater Trägerschaft. Schulträger ist der Christliche Schulverein Ludwigshafen e. V.. Er will entsprechend seiner Satzung christliche Schulen gründen und unterhalten, deren pädagogisches Konzept biblisch begründet ist. Die Glaubensbasis der LUKAS-Schule ist das Wort Gottes, wie es in der Bibel steht. Wesentliche Elemente unseres Glaubensverständnisses sind im Apostolischen Glaubensbekenntnis¹ und in der Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz² formuliert.

Für uns ist das Handeln Gottes in der Geschichte, besonders durch seinen Sohn Jesus Christus, von höchster Bedeutung. Die gute Botschaft der Erlösung der Menschen durch Jesus Christus ist die Grundlage allen pädagogischen Handelns und wird im Unterricht durch Lieder, Gebete, Geschichten, Spiele und dem Betrachten der Schöpfung vermittelt.

Den Kindern der LUKAS-Schule wird der christliche Glaube nahegebracht, jedoch nicht aufgedrängt.

Mit dem Glauben an Christus verbinden sich für die Förderer und Betreiber der Schule gesellschaftlich relevante und wichtige Werte wie Integrität, Zuverlässigkeit, Mut, Ausdauer, Selbstbeherrschung, Friedfertigkeit, Vergebungsbereitschaft, Ehrlichkeit, Dankbarkeit, Freundlichkeit, Barmherzigkeit und Hilfsbereitschaft. Diese Werte werden als wichtig erachtet, da sie Halt und Orientierung geben und einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität und Zukunftssicherung unserer Gesellschaft leisten.

Die LUKAS-Schule ist eine evangelische Bekenntnisschule. Organisatorisch ist sie an keine Kirche gebunden und trägt zur Verständigung und Einheit zwischen Christen verschiedener Glaubensrichtungen bei. Sie nimmt Kinder aller Glaubensrichtungen auf.

Die LUKAS-Schule bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Staatliche Rahmenbedingungen

Die LUKAS-Schule wurde am 01.08.2002 staatlich genehmigt und ist seit dem 01.08.2005 staatlich anerkannt.

Mit Inkrafttreten der neuen staatlichen Lehrpläne und Bildungsstandards obliegt jeder Schule in Rheinland-Pfalz die Aufgabe, die Unterrichtsinhalte eigenverantwortlich auf die vier Grundschuljahre aufzuteilen. Die Ergebnisse wurden an der Lukas-Schule wie auch an den staatlichen Schulen in Arbeitsplänen formuliert. Diese basieren auf den Lehrplänen und Bildungsstandards für Grundschulen des Landes Rheinland-Pfalz. Somit entsprechen die Unterrichtsinhalte denen staatlicher Grundschulen, so dass nach der 4. Klasse ein problemloser Wechsel an weiterführende Schulen möglich ist.

Innerhalb des Arbeitsplans hat jede Lehrkraft die Freiheit, den Unterrichtsstoff auf das Schuljahr zu verteilen und Schwerpunkte zu setzen.

2.2 Schulträger

In seiner Funktion als Schulträger schafft der Schulverein der LUKAS-Schule die äußeren Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb. Er sorgt für die räumlichen Gegebenheiten, das Personal sowie die finanziellen Mittel. Die Mitarbeiter des Schulvereins haben eine persönliche Glaubensbeziehung zu Jesus Christus und erkennen die Bibel als Wort Gottes an.

2.3 Schulleitung

Die Schulleitung organisiert den Ablauf des Schullebens.

Dazu gehören die Erstellung der Stundenpläne und die Zuteilung der Lehrkräfte auf die Klassen, die Entscheidung über die Aufnahme und Ablehnung von Schülern sowie die Aufsicht über die Erstellung und Einhaltung der Arbeitspläne. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die pädagogische und fachliche Arbeit der Lehrkräfte und fungiert als Hausherr.

Die Schulleitung ist maßgeblich an der Einstellung von Lehrkräften beteiligt.

2.4 Kollegium

Die Lehrkräfte der LUKAS-Schule verfügen über die staatlichen Examina. Sie führen ihr Leben in einer persönlichen Glaubensbeziehung zu Jesus Christus. Die Bibel achten sie als Wort Gottes und Basis ihres persönlichen Glaubens. Sie sind Autoritäts- und Respektspersonen, die mit viel Engagement, Einsatz und Liebe die Kinder unterrichten.

Die Verantwortung für Planung und Durchführung des Unterrichts sowie für die schulische Erziehung obliegt allein den Lehrkräften. Während der Schulzeit nehmen die Lehrkräfte den Erziehungsauftrag der ihnen anvertrauten Kindern wahr.

Die Lehrerinnen und Lehrer der LUKAS-Schule haben ein Herz für Kinder und sind Vorbild und Vertrauensperson. Nichts wirkt auf einen jungen Menschen so stark wie ein erlebtes Vorbild. In dieser Begegnung erfährt der junge Mensch die eigentliche "Bildung". Der Lehrer wirkt in erster Linie durch sein Sein, in zweiter Linie durch sein Tun

¹ Siehe Anhang

² Siehe Anhang

und erst in dritter Linie durch sein Wort. Die Erfahrung eines positiven Vorbildes wirkt stabilisierend auf die Entwicklung eines jungen Menschen.

Das Kollegium an unserer Schule arbeitet eng zusammen und soll durch gemeinsame Andacht und Gebet wie auch durch intensiven Austausch zu einem Team zusammenwachsen.

Unter Aufsicht der Schulleitung führt das Kollegium regelmäßig Konferenzen durch, in denen es Beschlüsse fasst bzw. ändert, die das Schulleben betreffen. Konferenzbeschlüsse sind für die gesamte LUKAS-Schule verbindlich.

2.5 Klassenstärke

Wir streben Klassenstärken von maximal 20 Kindern an, um konzentriertes Arbeiten und eine bessere individuelle Betreuung zu ermöglichen.

2.6 Betreuende Grundschule

Die LUKAS-Schule gewährleistet die Betreuung der Kinder während der Unterrichtszeit ab 7.30 Uhr (siehe 3.1). Dies gilt auch dann wenn Unterricht entfällt, sofern die Kinder von den Eltern nicht betreut werden können. Eine Ausnahme sind Brückentage, Betriebsausflug und Pädagogische Tage.

Eine Nachmittagsbetreuung wird im Sinne dieser Konzeption von einem externen Anbieter angeboten.

2.7 Ferien und Feiertage

An der LUKAS-Schule gelten die Ferientermine und Feiertage des Landes Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus legt die Gesamtlehrerkonferenz die Termine der vier beweglichen Ferientage fest. Rosenmontag und Faschingsdienstag sind für die Kinder unterrichtsfrei.

2.8 Schulverhältnis

Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern ist die Zustimmung der Eltern zur pädagogischen Konzeption der LUKAS-Schule.

Über die Aufnahme bzw. Ablehnung von Schülern entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrerinnen bzw. Lehrern nach Durchführung von Probetagen. Bei mangelnder Schulreife von Kindern, die auf Wunsch der Eltern vorzeitig eingeschult werden sollen, kann die Rückstellung empfohlen werden. Das Schulverhältnis wird durch einen Schulvertrag geregelt, den der Schulträger mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vereinbart. Gründe für eine Kündigung des Schulvertrags oder Ablehnung von Kindern können Verstöße gegen die Schulregeln oder die Vernachlässigung elterlicher Pflichten sein. Wenn Eltern die pädagogische Konzeption der LUKAS-Schule nicht mehr mittragen können, ist die Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr gegeben und macht die Kündigung des Schulvertrags notwendig.

Sollte sich im Verlauf der Schullaufbahn herausstellen, dass das Kind spezieller Förderung bedarf, den die LUKAS-Schule nicht leisten kann, wird in Abstimmung mit den Eltern eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf bei der zuständigen Förderschule beantragt.

3. Unterricht

3.1 Unterrichtsorganisation

Die Unterrichtszeit dauert montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr für die erste und zweite Klasse und von 8 bis 13 Uhr für die dritte und vierte Klasse. Der Unterrichtsvormittag beinhaltet eine Frühstücks- und eine Hofpause.

An der LUKAS-Schule gilt das Klassenlehrerprinzip. Nach Klasse 2 findet in der Regel ein Klassenlehrerwechsel statt.

3.2 Unterrichtsfächer

An der LUKAS-Schule werden die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, evangelische Religion, Sport, Musik, Kunst/Textiles Werken sowie Englisch ab der ersten Klassenstufe unterrichtet.

Für die Klassen 3 und 4 wird einmal wöchentlich Computerunterricht erteilt.

3.3 Morgenkreis

Im Morgenkreis gestaltet der Klassenlehrer einen geistlichen Start in den Tag im Hören auf biblische Geschichten, Beten und Singen. Die Erlebnisse und Erfahrungen der Kinder werden aufgegriffen. So erfahren die Kinder den Bezug des Glaubens zu ihrem Alltag. Die Kinder erleben als Hörende und Handelnde täglich, dass Schule mehr ist als die Aneignung von Unterrichtsstoff.

3.4 Fördermaßnahmen

Die Kinder werden in ihren individuellen Lernvoraussetzungen durch Fördermaßnahmen unterstützt. Dazu zählen unter anderem der schulische Förderunterricht und die gezielte Beratung der Eltern bezüglich geeigneter Fördermaßnahmen. Zusätzlich besteht das Angebot der Erziehungs-, Familien- und Lernberatung durch den pädagogischen Berater.

3.5 Unterrichtsvielfalt

Der Unterricht wird kind- und fachgerecht gestaltet. Die unterschiedlichen Interessen und Lernmöglichkeiten der Kinder werden berücksichtigt. Neben Frontalunterricht und dem Lernen in Kleingruppen gehören dazu u.a. fächerübergreifender Unterricht, Stationenarbeit und Projektunterricht.

Die Schule führt zudem ein Methoden-, Kommunikations- und Teamtraining nach dem PSE-Programm (Pädagogische Schulentwicklung - Dr. H. Klippert) durch.

3.6 Methodenkompetenz

Die Kinder sollen im Unterricht Arbeitstechniken erwerben, die vor allem für das spätere Weiterlernen wichtig sind. Die Anwendung der Arbeitstechniken beim häuslichen Üben ist entscheidend für die Sicherung des Lernerfolgs.

3.7 Vereinbarungen und Rhythmisierung

Feste Zeitabläufe und eine gleichmäßige Rhythmisierung des Schulvormittags geben Kindern Orientierung und Halt. Wiederkehrende Elemente und feste Vereinbarungen, die für die ganze Schule gelten, helfen den Kindern, sich auch im Fachunterricht zurechtzufinden.

3.8 Leistung und Leistungsbewertung

In unserer Gesellschaft sollen Kinder wieder lernen, angeordnete Aufgaben zu erfüllen, denn Lernen geschieht an und durch Aufgaben. Wenn Kinder in der Schule erfahren, dass es Phasen gibt, in denen sie besonders gefordert werden, sind sie im späteren Leben belastbarer. Das Meistern von gestellten Herausforderungen ist eine sehr starke Motivation, die den Kindern zudem noch Spaß macht.

Unsere Kinder werden dazu angehalten, Schul- und Hausaufgaben selbsttätig und sorgfältig auszuführen sowie sich am Unterricht rege zu beteiligen.

3.9 Zeugnisse

Am Schuljahresende von Klasse 1 und Klasse 2 werden verbale Leistungsbeurteilungen ausgestellt. Im Halbjahr der Klasse 2 findet ein Lehrer-Schüler-Eltern Gespräch statt. Zum Halbjahr und Schuljahresende in Klasse 3 und 4 erfolgt die Leistungsbeurteilung durch Noten sowie verbale Beurteilungen in allen Fächern. Mit dem Halbjahreszeugnis in Klasse 4 erhalten die Eltern die Schulempfehlung zum Besuch einer weiterführenden Regelschule.

3.10 Schulveranstaltungen

Lehrer, Eltern und Kinder sollen zu einer Schulgemeinschaft zusammenwachsen und sich mit ihrer Schule identifizieren. Gemeinsame Aktivitäten fördern und prägen die Gemeinschaft.

Ein Kind ist nicht fähig, immer nur zu lernen, gute Noten zu erarbeiten und Leistungsanforderungen zu erfüllen. Jede Lernmotivation geht ohne Ausgleich mit Entspannungs- oder Erholungscharakter verloren.

Deshalb finden zur Ergänzung des Schulalltags an der LUKAS-Schule regelmäßig verbindliche Schulveranstaltungen statt. Dazu gehören Sportveranstaltungen, Ausflüge, Projekttag, Familientage, Klassenfahrten, Feste und Gottesdienste.

An der LUKAS-Schule feiern wir im Laufe des Schuljahres Feste wie Erntedankfest, Sankt Martin, Advent, Weihnachtsgottesdienst, Ostergottesdienst, Sommerfest und Schuljahresabschlussfeier.

4. Pädagogik

4.1 Grundlagen

Die Pädagogik der LUKAS-Schule basiert auf dem christlichen Menschenbild, den reichhaltigen Erfahrungen christlicher Pädagogen früherer Jahrhunderte sowie modernen pädagogischen Erkenntnissen.

Erziehung soll dem Menschen zu einer sinnvollen, erfüllten Lebensgestaltung in Familie, Beruf, Gesellschaft und Freizeit verhelfen. Sie soll ihn befähigen, die ihn betreffenden Vorgänge dieser Welt zu verstehen, zu bewerten und an ihnen teilzuhaben, in der menschlichen Gesellschaft Aufgaben wahrzunehmen, den Mitmenschen, unabhängig von seiner Herkunft, Nationalität, Hautfarbe und Religion zu achten, seine Eigeninteressen zurückzustellen, den Schwächeren zu schützen, den Andersartigen zu respektieren, im Zusammenleben geduldig, rücksichtsvoll und friedenswillig zu sein.

Wir glauben, dass in einer Welt des Unfriedens allein der Friede Gottes, den Jesus Christus den Menschen gibt, zum wirklichen dauerhaften Frieden mit sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt führen kann.

Biblisch-christliche Erziehung lebt aus der Gnade Gottes und soll helfen, die Bestimmung Gottes anzunehmen, sein Kind zu sein und darin den tiefsten Sinn seines Lebens zu finden. Das Ziel der Erziehung ist nach der Bibel tätige Liebe, die ein Echo der empfangenen Liebe Gottes ist.

"Die Hauptsumme aller Unterweisung (Erziehung) aber ist Liebe aus reinem Herzen, aus gutem Gewissen und aus ungefärbtem Glauben" (1.Tim. 1,5).

Die tätige Liebe ermutigt zu Leistungsbereitschaft, sozialem Miteinander, Zivilcourage und dem Einbringen eigener Talente und Kreativität in die Gesellschaft.

An der LUKAS-Schule soll Gottes Liebe zu den Menschen, besonders zu den Kindern, sichtbar werden. Die Kinder werden als einzigartige, von Gott geschaffene, wunderbare Persönlichkeiten angesehen.

In Verantwortung vor dem dreieinigen Gott fördert die LUKAS-Schule Kinder in ihrer Persönlichkeit als Jungen und Mädchen.

Ungeachtet ihrer Fähigkeiten und Leistungen werden die Kinder in ihrer Ganzheit mit Leib, Seele und Geist und den daraus hervorgehenden Bedürfnissen ernstgenommen und wertgeschätzt. Es soll eine Atmosphäre gefördert werden, die den Kindern die Freude an der Schule erhält.

4.2 Sinnfindung

Die Kinder in ihrer Sinnfindung als Junge oder Mädchen zu unterstützen, ist erklärtes Ziel der Schule. Die Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens bestimmt die Wertvorstellungen des Einzelnen und den Umgang der Menschen miteinander. Es gehört deshalb zum wesentlichen Auftrag der biblisch-christlichen Erziehung, Kinder und Jugendliche dahin zu führen, dass sie Sinnfragen formulieren und Antworten darauf finden können. Als Christen wollen wir hier unsere Verantwortung wahrnehmen und christlich ethische Werte vermitteln, wie sie in der Bibel überliefert sind.

4.3 Ganzheitliche Erziehung

Bildung und Erziehung sind eng mit der Weitergabe des Lebens von einer Generation zur anderen verbunden. Menschliches Leben schließt Sinnerfahrungen ein, die nur durch eine den ganzen Menschen ansprechende Erziehung vermittelt werden können.

Die LUKAS-Schule weiß sich der Bildung des ganzen Menschen verpflichtet.

4.4 Christliche Werte und Kompetenzen

Die LUKAS-Schule vermittelt grundlegende christliche Werte wie Integrität, Zuverlässigkeit, Mut, Ausdauer, Selbstbeherrschung, Friedfertigkeit, Vergebungsbereitschaft, Ehrlichkeit, Dankbarkeit, Freundlichkeit, Barmherzigkeit und Hilfsbereitschaft. Ein weiteres Ziel ist, die Kinder zu einem respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander zu erziehen, sowie Gottes Schöpfung zu achten.

Die Kinder sollen lernen, mit Schwierigkeiten und Herausforderungen angemessen umzugehen. Sie sollen Fleiß, Zuverlässigkeit, Zielstrebigkeit und Ausdauer entwickeln.

4.5 Erziehungsmaßnahmen

Das Erlernen und Einhalten von Regeln ist für das gemeinsame Schulleben unerlässlich. Nur wo Unruhe, Lärm und Unordnung ihre Grenzen finden, entsteht eine Lernatmosphäre, in der Persönlichkeitsentfaltung und Lernen möglich werden. Durch Einüben von Gehorsam lernen die Kinder Fähigkeiten wie Ausdauer, Rücksichtnahme und das Zurückstellen eigener Interessen zugunsten der Gemeinschaft. Zudem werden die Willenskräfte gestärkt und zielorientiertes Handeln ermöglicht.

Wenn erzieherische Maßnahmen bei Fehlverhalten notwendig werden, entscheiden die Lehrkräfte über die zur Anwendung kommenden Maßnahmen. Diese sind abhängig von der Art des Fehlverhaltens und dem jeweiligen Kind. Die Entscheidungskompetenz über Erziehungsmaßnahmen liegt allein bei der unterrichtenden Lehrkraft. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die schulischen Regeln sowie einer unmittelbaren Gefährdung von Mitschülern oder Lehrern entscheidet die Schulleitung über das Strafmaß.

Mit der Anmeldung an der LUKAS-Schule erklären sich die Eltern einverstanden, Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen der betreuenden Lehrkraft zu unterstützen.

Das Verhalten der Kinder wird sich nur in dem Maße positiv ändern, wie die Erziehungsberechtigten die erzieherischen Maßnahmen der Schule mittragen.

5. Schule und Eltern

5.1 Verhältnis zwischen Schule und Eltern

Elternarbeit nimmt einen hohen Stellenwert an unserer Schule ein, denn nur gemeinsam mit den Eltern kann Halt und Orientierung gegeben und ein gangbarer Weg für die heranwachsenden Kinder gefunden werden. Die konstruktive Mitarbeit der Eltern ist deshalb erwünscht und auch notwendig.

Das Kollegium pflegt einen intensiven Kontakt mit den Eltern.

Die Eltern sind verpflichtet, die Lehrerinnen und Lehrer in ihren schulischen Entscheidungen zu unterstützen und diese mitzutragen. Ein Arbeiten gegen den Lehrer und sein pädagogisches Handeln bringt die Kinder in einen Zwiespalt zwischen Schule und Elternhaus und bindet unnötige Zeit und Kraft. Eine weitere Zusammenarbeit ist in diesem Fall nicht möglich. Die Akzeptanz der Autorität und der fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte seitens der Eltern ist unabdingbar.

5.2 Elternpflichten

Bereits vor Beginn der Schulzeit erfahren Kinder eine grundlegende Erziehung durch die Erziehungsberechtigten. Sie erlernen soziale Umgangsweisen und erfahren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist. Während der Entwicklungszeit eines Kindes liegt die gesamte Verantwortung für die häusliche Erziehung in der Hand der Erziehungsberechtigten. Während der Unterrichtszeit liegt der Erziehungsauftrag für die Kinder bei den Lehrern und Lehrerinnen.

Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder das benötigte Unterrichtsmaterial in die Schule mitbringen, es pfleglich behandeln und gegebenenfalls ersetzen.

Hausaufgaben dienen der Übung und Vertiefung behandelte Unterrichtsinhalte oder der Vorbereitung auf den kommenden Unterricht. Sie sind Grundlage für das weitere Arbeiten im Unterricht und müssen regelmäßig und sorgfältig angefertigt werden. Die Erziehungsberechtigten kümmern sich darum, dass die Kinder täglich selbsttätig die Hausaufgaben erledigen.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür zuständig, dass behandelte Unterrichtsinhalte zu Hause geübt werden, dass die Kinder sich auf Klassenarbeiten und Tests vorbereiten und versäumte Unterrichtsinhalte nachholen.

Im Krankheitsfall informieren die Erziehungsberechtigten die Schule vor Unterrichtsbeginn. Sie lassen der Schule spätestens am dritten Fehltag eine schriftliche Krankmeldung zukommen. Diese enthält den Namen des Kindes, das Datum der Fehltage, den Grund des Fernbleibens sowie die Unterschrift eines/des Erziehungsberechtigten. Wenn die Entschuldigung ordentlich angefertigt wird, kann sie handschriftlich sein.

Liegt der Schule am dritten Fehltag keine schriftliche Entschuldigung vor, gelten die Fehltage als unentschuldig. In wichtigen Fällen können Beurlaubungen bis zu drei Tagen durch den Klassenlehrer, darüber hinaus durch die Schulleitung erteilt werden. Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden nicht ausgesprochen.

5.3 Elternmitarbeit

Eine Mitwirkung der Eltern am Schulleben ist z. B. in folgenden Bereichen möglich: Mitarbeit in der Elternvertretung, bei der Ausgestaltung von Schulfesten und Tagen der offenen Tür, bei Projekten an Projekttagen, als Begleitung (Betreuungsperson) bei Schulausflügen etc. Zur Ausgestaltung von Schulveranstaltungen können die Eltern dem Schulleiter Vorschläge unterbreiten.

Die Elternvertretungen bestehen aus einem Elternsprecher und einem Vertreter in jeder Klasse. Der Schulelternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus der gesamten Elternschaft gewählt werden. Die Elternvertretungen sind für die Organisation und Durchführung von Elternabenden zuständig.

5.4 Grenzen der Elternmitwirkung

Die Erziehung und Bildung der Kinder in der Schule ist allein Aufgabe des Lehrkörpers. Darunter fallen unter anderem Erziehungsmaßnahmen, die Planung und Durchführung von Unterricht und klasseninternen Veranstaltungen.

Für die Planung und Organisation des Schullebens, beispielsweise von Schulveranstaltungen, ist die Schulleitung zuständig.

6. „Schule und mehr...“

Das Unterrichtsangebot der LUKAS-Schule wird ergänzt durch weitere Angebote, die in starkem Maße von dem Engagement der Eltern und Freunde der Schule abhängen.

Derzeitige Angebote sind:

- Elternstammtisch
- Erziehungs-, Familien- und Lernberatung
- Erziehungsseminare.

Darüber hinaus hat die Schule eine Patenschaft für ein afrikanisches Mädchen übernommen.

7. Historische Grundlagen christlicher Schulen

Im Rahmen der Konzeption der LUKAS-Schule blicken wir auf eine Reihe christlicher Vordenker und Praktiker zurück, von denen viele pädagogische Grundgedanken und Ziele in unsere Konzeption eingeflossen sind. Die historischen Grundlagen christlicher Schulen können auf Wunsch von der LUKAS-Schule ausgehändigt werden.

Anlagen

Das Apostolische Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Ich glaube an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tag auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.

Basis der Deutschen Evangelischen Allianz (Fassung von 1972)

Wir bekennen uns

- zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
 - zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung;
 - zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
 - zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenügsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
 - zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
 - zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;
 - zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Jesus Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;
 - zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit;
 - zum Fortleben der von Gott gegebenen Personalität des Menschen und zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.
-



SCHULORDNUNG

LUKAS-SCHULE

freie christliche
Grundschule Ludwigshafen
Bliesstraße 1
67059 Ludwigshafen

2025



Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Schulträger/-verwaltung | 2 |
| 1.1 | Rechtsstellung..... | 2 |
| 1.2 | Schulträger..... | 2 |
| 1.3 | Schulleitung..... | 2 |
| 1.4 | Lehrerkollegium..... | 2 |
| 1.5 | Konferenzen..... | 3 |
| 1.5.1 | Schulkonferenz..... | 3 |
| 1.5.2 | Gesamtlehrerkonferenz..... | 3 |
| 1.5.3 | Klassenkonferenz..... | 3 |
| 1.5.4 | Verfahren der Konferenzen..... | 4 |
| 2 | Elternvertretung | 4 |
| 2.1 | Grundlage..... | 4 |
| 2.2 | Träger der Elternmitwirkung..... | 5 |
| 2.2.1 | Elternvertreter..... | 5 |
| 2.2.2 | Klassenelternversammlung..... | 5 |
| 2.2.3 | Wahl der Klassenelternvertreter..... | 5 |
| 2.2.4 | Schulelternbeirat..... | 5 |
| 2.2.5 | Wahl des Schulelternbeirates..... | 6 |
| 2.2.6 | Schulausschuss..... | 6 |
| 2.2.7 | Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen..... | 6 |
| 3 | Schulveranstaltungen | 6 |
| 4 | Regeln des Schulalltags | 6 |
| 4.1 | Unterricht und Pausen..... | 6 |
| 4.1.1 | Abwesenheit..... | 6 |
| 4.1.2 | Schulalltag..... | 7 |
| 4.2 | Ordnung..... | 7 |
| 4.3 | Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen..... | 7 |
| 4.3.1 | Erziehungsmittel des einzelnen Lehrers..... | 8 |
| 4.3.2 | Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Schülers..... | 8 |
| 4.4 | Verfahrensregeln bei Ordnungsmaßnahmen..... | 8 |
| 5 | Anmeldung | 8 |
| 5.1 | Einschulung..... | 8 |
| 5.2 | Quereinsteiger..... | 9 |
| 5.3 | Daten..... | 9 |
| 6 | Schullaufbahnwechsel, Beendigung des Schulverhältnisses | 9 |
| 6.1 | Mitwirkung der Grundschule bei der Aufnahme in die Orientierungsstufe..... | 9 |
| 6.2 | Beendigung des Schulverhältnisses..... | 10 |
| 7 | Förderung | 10 |
| 7.1 | Überspringen einer Klassenstufe..... | 10 |
| 7.2 | Freiwilliges Zurücktreten..... | 10 |
| 7.3 | Besondere Fördermaßnahmen für Kinder mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen..... | 10 |
| 8 | Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung | 10 |
| 8.1 | Grundlagen des Unterrichts..... | 10 |
| 8.2 | Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung..... | 10 |
| 8.3 | Leistungsbeurteilung..... | 11 |
| 8.3.1 | Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten..... | 11 |
| 8.3.2 | Schriftliche Überprüfungen und Leistungsnachweise..... | 11 |
| 8.3.3 | Hausaufgaben..... | 12 |
| 9 | Zeugnisse und Aufsteigen im Klassenverband | 12 |
| 9.1 | Zeugnisse..... | 12 |
| 9.1.1 | Begriff des Zeugnisses..... | 12 |
| 9.1.2 | Arten und Inhalt der Zeugnisse..... | 12 |
| 9.1.3 | Zeugnisausgabe..... | 13 |
| 9.1.4 | Zeugnisnoten..... | 13 |
| 9.1.5 | Festsetzen der Zeugnisnoten..... | 13 |
| 9.1.6 | Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens..... | 13 |
| 9.1.7 | Zeugnisausstellung..... | 14 |
| 9.2 | Aufsteigen im Klassenverband, erfolgreicher Besuch der Grundschule..... | 14 |
| 9.2.1 | Aufsteigen im Klassenverband..... | 14 |
| 9.2.2 | Erfolgreicher Besuch der Grundschule..... | 14 |
| 9.2.3 | Mitteilung an die Eltern..... | 15 |
| 9.3 | Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz..... | 15 |

1 Schulträger/-verwaltung

1.1 Rechtsstellung

(1) Die LUKAS-Schule ist eine staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschule im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und öffentlichen Schulen gleichwertig und unterliegt ebenso der Schulaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz. Sie erteilt Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Der Schulträger hat das Recht, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen.

(2) Das Recht der Eltern und Schüler die LUKAS-Schule zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Elternsprecher müssen ihre Aufgaben im Sinne der pädagogischen Konzeption der LUKAS-SCHULE wahrnehmen.

(3) Der Schulträger hat das Recht der freien Schülerwahl, sofern "eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird" (Art. 7 Abs. 4 GG).

(4) Es werden nur Schüler aufgenommen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sich in einem Aufnahmegespräch mit den Grundsätzen der LUKAS-Schule vertraut gemacht haben. Die Aufnahme eines Schülers setzt die Zustimmung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Schülern zur Schulordnung und zur pädagogischen Konzeption voraus.

1.2 Schulträger

(1) Der Schulträger der LUKAS-Schule ist für die Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele, den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung verantwortlich. Er schafft die hierfür notwendigen Voraussetzungen.

(2) Er stellt die Schulleitung, die Lehrer und sonstigen Mitarbeiter ein und ist deren Dienstvorgesetzter. Als Einstellungsvoraussetzung gelten die erforderlichen fachlichen Qualifikationen, die persönliche Beziehung zu Jesus Christus als Sohn Gottes im Verständnis von Joh. 3, 5, die Anerkennung der Bibel als Wort Gottes und die Zustimmung zu den vom Schulträger festgelegten Bildungs- und Erziehungszielen.

(3) Für die praktische Umsetzung seiner Ziele, Aufgaben und Beschlüsse ist der Vorstand des Schulträgers verantwortlich.

(4) Der Schulträger nimmt die Außenkontakte der Schule wahr und führt die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden, Firmen und sonstigen Partnern.

1.3 Schulleitung

(1) Der Schulleiter handelt in schulischen Angelegenheiten im Auftrag des Schulträgers und ist diesem unmittelbar verantwortlich.

(2) Die Schulleitung leitet unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Satzung, der Schulordnung und pädagogischen Konzeption des Schulträgers die Schule, sorgt für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und übt das Hausrecht aus. Die Schulleitung ist Fachvorgesetzte der an der Schule beschäftigten Lehrer.

(3) Die Schulleitung berät und unterstützt die Lehrkräfte.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Schulträgers ist für den organisatorischen/ technischen Bereich der Schule und Beschaffungen zuständig und hat die Verantwortung und das Weisungsrecht als Dienstvorgesetzter des Personals. Maßnahmen, die in den pädagogischen Bereich hineinreichen, hat er in sorgfältiger Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Kollegium und unter Berücksichtigung der Beschlüsse von Konferenzen und Gremien des Schulträgers auszuführen.

1.4 Lehrerkollegium

(1) Lehrerbewerber der LUKAS-Schule zeigen vor ihrer Einstellung zwei Unterrichtsstunden mit Nachbesprechung, werden einem eingehenden Einstellungsgespräch durch ein vom Schulträger bestimmtes Gremium unterzogen und müssen die Schulordnung und die pädagogische Konzeption akzeptieren und bejahen.

(2) Die Lehrer tragen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler. Es hängt in sehr hohem Maße von ihnen ab, wieweit die Zielsetzung der Schule verwirklicht werden kann.

(3) Die Lehrer an der LUKAS-Schule können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie auf der Grundlage des christlichen Glaubens tätig werden, wie er in der Heiligen Schrift offenbart ist.

(4) Eine gute fachliche und pädagogische Ausbildung, stetige berufliche, pädagogische und persönliche, auch geistliche Fortbildung, d. h. Teilnahme an den Veranstaltungen von christlichen Gemeinden und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen werden von ihnen erwartet. Dabei ist die Zielsetzung des Schulträgers zu berücksichtigen.

(5) Die Lehrer erteilen Unterricht in der Regel in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule oder aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und ihnen das nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann. Vor der

Entscheidung sind die Lehrer zu hören.

(6) Der Dienst an der LUKAS-Schule erfordert vom einzelnen Lehrer besondere Liebe und Zuwendung zum Schüler, Kollegialität, Einsatzfreude und die Bereitschaft, seinen pädagogischen Spielraum im Sinne der Zielsetzung der Schule zu nutzen; vom Lehrerkollegium erfordert er Solidarität und gegenseitige Unterstützung, sowie eine aus dem Geist des Evangeliums getragene Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Schulträger.

(7) Die Rechte und Pflichten der Lehrer richten sich nach den Absprachen, die zwischen ihnen und dem Schulträger getroffen wurden. Wenn ein Lehrer an der LUKAS-Schule deren Zielsetzung nicht mehr mitträgt oder sein Lebenswandel dieser Zielsetzung offenkundig widerspricht, ist die Voraussetzung für eine weitere Tätigkeit an dieser Schule entfallen. Von ihm wird erwartet, dass er von sich aus die Schule verlässt.

(8) Die Lehrkräfte nehmen ihr Mitwirkungsrecht in den entsprechenden Vertretungsorganen sowie in Konferenzen verantwortungsvoll wahr.

1.5 Konferenzen

(1) Die Konferenzen haben im Rahmen der Satzung, der Schulordnung und der pädagogischen Konzeption des Schulträgers, sowie der staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (vgl. § 24 SchulG) in allen allgemeinen Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anhörungs- und Vorschlagsrecht. In pädagogischen Fragen hat die Gesamtlehrerkonferenz Entscheidungsrecht. Das Einspruchsrecht des Schulträgers bleibt davon unberührt.

(2) Konferenzbeschlüsse sollen auf die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte und ihrer didaktischen und methodischen Freiheit Rücksicht nehmen.

1.5.1 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie Maßnahmen zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen der gesamten Schule, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz oder einer Klassenkonferenz gegeben ist.

(2) Sie setzt sich zusammen aus

Mitgliedern mit Stimmrecht

- die Schulleitung,
- die vom Schulträger angestellten Lehrer,
- das geschäftsführende Vorstandsmitglied bzw. ein Vertreter,
- ggf. ein Vertreter der sonstigen vom Schulträger angestellten Mitarbeiter,
- der Elternbeiratsvorsitzende oder ein Vertreter,

beratenden Mitgliedern

- die nicht stimmberechtigten Lehrer (z. B. Referendare, Praktikanten)

(3) Vorsitz führt die Schulleitung bzw. ihr Vertreter.

1.5.2 Gesamtlehrerkonferenz

(1) Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet in allen pädagogischen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Schulkonferenz oder einer Klassenkonferenz gegeben ist.

(2) Sie setzt sich zusammen aus

Mitgliedern mit Stimmrecht

- die Schulleitung,
- die vom Schulträger angestellten Lehrer

beratenden Mitgliedern

- die nicht stimmberechtigten Lehrer (z. B. Referendare, Praktikanten)

(3) Vorsitz führt die Schulleitung bzw. ihr Vertreter.

1.5.3 Klassenkonferenz

(1) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne Schüler betreffen, insbesondere über

- das Zusammenwirken der Fachlehrer,
- die Koordinierung der Hausaufgaben,
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler,
- Ordnungsmaßnahmen gemäß der Schulordnung,
- Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Zeugnisse, Versetzungen, Umstufungen, Abschlüsse und Übergänge.

(2) Sie setzt sich zusammen aus

Mitgliedern mit Stimmrecht

- der Klassenlehrer
- die in der jeweiligen Klasse tätigen Lehrer

beratende Mitglieder

- ein Elternvertreter

(3) Vorsitz führt der jeweilige Klassenlehrer

1.5.4 Verfahren der Konferenzen

- (1) Bei Bedarf können für weitere Bereiche zusätzliche Teilkonferenzen eingerichtet werden. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern eine Konferenz (Schulkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz, Klassenkonferenz) sie ihnen zugewiesen hat.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet die Schulkonferenz welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist.
- (3) Der Schulträger kann Beschlüsse der Schulkonferenz, der Gesamtlehrerkonferenz oder von Teilkonferenzen, sowie der mit Entscheidungskompetenz versehenen Ausschüsse aufheben und zur erneuten Beschlussfassung zurückverweisen. Wird keine einvernehmliche Regelung erzielt, so entscheidet der Schulträger.
- (4) Die Gesamtlehrerkonferenz und Teilkonferenzen sind bei Bedarf vorzusehen. Die Konferenzen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder der Schulleitung rechtzeitig einberufen.
- (5) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Vertreter des Schulträgers haben in allen Konferenzen Teilnahme- und Beratungsrecht. Die Vertreter des Schulträgers können Konferenzbeschlüsse aussetzen und für Beratungen im Vorstand Vorschläge machen, wenn schwerwiegende Einwände in der Konferenz nicht berücksichtigt wurden.
- (7) Über jede Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisprotokolle der Schulkonferenz sind dem Schulträger zuzuleiten. Ergebnisprotokolle aller Konferenzen sind der Schulleitung zuzuleiten.
- (8) Jede Konferenz kann ihrem Vorsitzenden mit dessen Einverständnis bestimmte Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (9) Die Schulleitung führt die Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz aus. Verstößt nach Überzeugung der Schulleitung ein Beschluss einer Konferenz gegen die Schulordnung, pädagogische Konzeption oder die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so hat sie in angemessener Frist Einspruch einzulegen, bzw. den Einspruch des Vorstandes zur Geltung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn ein Beschluss einer Konferenz nach Überzeugung der Schulleitung von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgeht. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Konferenz in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz den Beschluss aufrecht, holt die Schulleitung die Entscheidung des Schulträgers ein. In dringenden Fällen kann sie die Entscheidung sofort nach dem ersten Konferenzbeschluss einholen.
- (10) Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- (11) Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Ausschüsse und der Vertreter des Schulträgers die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Personenbezogene Daten unterliegen ohnehin den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

2 Elternvertretung

2.1 Grundlage

- (1) Die LUKAS-Schule ist als Bekenntnisschule im Sinne des PSchG von Rheinland-Pfalz staatlich anerkannt. Der Status der Bekenntnisschule setzt voraus, dass sich die Schule einem Bekenntnis verpflichtet und dieses von allen am Schulleben Beteiligten (Schulträger, Lehrkräfte, Eltern und Schüler) anerkannt und auch praktisch gelebt wird.
- (2) Nach dem Verständnis der Bibel, dem Grundgesetz und der pädagogischen Konzeption der LUKAS-Schule haben vor allem die Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Die LUKAS-Schule will kraft ihres besonderen Erziehungsauftrages den Eltern bei ihrer Aufgabe helfen.
- (3) Die Elternmitwirkung erhält ihre Form und ihren Inhalt aus der Schulordnung und der pädagogischen Konzeption und den darin niedergelegten Grundlagen und Zielen.
- (4) Die Verantwortung der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder erfordert ihre Mitwirkung in der Schule. Diese Mitwirkung soll insbesondere
 - das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen,
 - die Zusammenarbeit mit dem Träger fördern,
 - die Schule bei ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützen und fördern.
- (5) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen. Trägerverein, Schulverein und Lehrer erteilen die erforderlichen Auskünfte, solange dabei nicht persönliche Belange berührt werden. Die Akzeptanz der Autorität und der fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte seitens der Eltern ist unabdingbar. Eine Teilnahme am Unterricht oder an schulischen Veranstaltungen des Kindes ist auf Wunsch der Lehrkraft oder des Schulleiters möglich.
- (6) Die Eltern wirken an den festgesetzten praktischen Arbeitseinsätzen der Schule mit (z.B. Mithilfe bei Schulfeiern, Renovierungsarbeiten, Bundesjugendspielen, Öffentlichkeitsarbeit ...).
- (8) Eltern können einzelne Mitglieder der Elternvertretung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.
- (9) Der Schulträger stellt den Elternvertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

(10) Für die praktische Umsetzung der Elternmitwirkung in der LUKAS-Schule gelten die folgenden Bestimmungen. Sie sind den Vorschriften des Schulgesetzes für Rheinland-Pfalz über die Mitwirkung der Eltern an öffentlichen Schulen in der dort festgelegten Form gleichwertig, jedoch nicht identisch.

2.2 Träger der Elternmitwirkung

Eltern und Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen, denen die Sorge für den Schüler zusteht.

Sie wirken mit durch:

2.2.1 Elternvertreter

Elternvertreter und Stellvertreter kann nur werden, wer die pädagogische Konzeption und die Schulordnung der LUKAS-Schule bejaht und sie zur Grundlage seines Handelns macht.

2.2.2 Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften der Klasse. Sie berät und unterstützt in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit der Klasse ergeben.

Der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind und erteilt die notwendigen Auskünfte.

Die Klassenelternvertreter berufen nach Absprache mit dem Klassenlehrer mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Klassenelternversammlung ein und leiten die Sitzung gemeinsam mit dem Klassenlehrer. Die Einladung hat möglichst 14 Tage vorher zu erfolgen.

Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen, wenn drei der Eltern/ Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder der Klassenlehrer es verlangen. Die Schulleitung und der Klassenlehrer sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, insbesondere, wenn sie deren Einberufung veranlasst haben.

Auf den Klassenelternversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das an die Teilnahmeberechtigten verteilt wird.

2.2.3 Wahl der Klassenelternvertreter

(1) Wählbar ist, wer die unter Abschnitt 2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt und sich zur Annahme der Wahl persönlich oder bei Abwesenheit schriftlich bereit erklärt.

(2) Die Wahl des Klassenelternsprechers und Stellvertreters einer Klasse soll innerhalb eines Monats nach Schuljahresbeginn erfolgen. Der Klassenlehrer lädt zur Elternversammlung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim und für den Zeitraum von einem oder zwei Schuljahren, Wiederwahl und Abwahl sind möglich.

(4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(5) Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahl der Klassenelternvertreter wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss vom Wahlleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und mit der Anwesenheitsliste zu den Schulakten genommen werden.

(8) Gewählte scheidern aus,

- wenn sie abgewählt werden,

- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,

- wenn ihr Kind die Klasse nicht mehr besucht.

(10) Bei Ausscheiden eines Gewählten hat eine Nachwahl für den Rest seiner Amtszeit zu erfolgen.

2.2.4 Schulelternbeirat

(1) Der Schulelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.

(2) Dem Schulelternbeirat gehören mindestens drei und höchstens 20 Mitglieder an. Je fünfzig Schüler ist ein SEB-Mitglied zu wählen.

(3) Der Schulelternbeirat tritt in der Regel mindestens einmal im Schulhalbjahr auf Einladung des Schulelternsprechers zusammen; darüber hinaus kann die Schulleitung den Schulelternsprecher auffordern, den Schulelternbeirat einzuberufen. Der Schulelternbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Schulelternsprecher und seinen Stellvertreter.

(4) Ein Vertreter der Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Schulelternbeirates teil.

(5) Auf den Schulelternbeiratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das an die Teilnahmeberechtigten verteilt wird.

(6) Gewählte scheidern aus,

- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,

- wenn ihr Kind die Schule nicht mehr besucht.

2.2.5 Wahl des Schulleternbeirates

- (1) Wählbar ist, wer die unter Abschnitt 2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt und sich zur Annahme der Wahl persönlich oder bei Abwesenheit schriftlich bereit erklärt.
- (2) Die Wahl des Schulleternbeirates soll innerhalb von zwei Monaten nach Schuljahresbeginn stattfinden.
- (3) Der Schulleternbeirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es wird empfohlen, dass Eltern, die sich zur Wahl in den Schulleternbeirat stellen, bereits ein Jahr ein Kind an der LUKAS-Schule hatten oder haben. Dies hilft dem SEB, seine Aufgabe mit der nötigen Erfahrung wahrzunehmen.
- (4) Die Mitglieder werden per Briefwahl von allen Erziehungsberechtigten der Schüler gewählt. Die Eltern erhalten bei der Schulleternbeiratswahl für jedes Kind zwei Wahlzettel. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so erhält es beide Wahlzettel.
- (5) Die Briefwahlstimmen der Schulleternbeiratswahl werden von einem Gremium, bestehend aus Schulleiter, Sekretärin sowie einem Vertreter der Eltern, ausgezählt. Über die Auszählung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (6) Gewählt sind die drei Kandidaten, die die höchste Anzahl an Stimmen erhalten. Die folgenden Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu Stellvertretern gewählt.

2.2.6 Schulausschuss

Der Schulausschuss, in dem Lehrkräfte, Eltern und der Vorstand des Schulträgers vertreten sind, hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten, zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben.

Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden.

Dem Schulausschuss gehören Lehrkräfte, Eltern und Vorstand des Schulträgers im jeweils gleichen Verhältnis an. Der Schulleiter leitet den Schulausschuss und hat beratende Stimme. An der LUKAS-Schule besteht der Schulausschuss aus

- einer Lehrkraft, die von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt wird
- dem Schulleitersprecher
- einem Mitglied des Vorstandes

2.2.7 Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen

- (1) Der Klassenelternsprecher oder sein Vertreter ist berechtigt, an Klassenkonferenzen teilzunehmen. Er hat ein Anhörungs- und Beratungsrecht.
- (2) Der Schulleitersprecher oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an Schulkonferenzen und Teilkonferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen.

3 Schulveranstaltungen

Zur Ergänzung des Schulalltags finden an der LUKAS-Schule regelmäßig verbindliche Schulveranstaltungen statt. Dazu gehören: Sportveranstaltungen, Ausflüge, Projektstage, Klassenfahrten, Feste und Gottesdienste.

Es werden im Laufe des Schuljahres folgende Feste gefeiert: Sankt Martin, Weihnachtsgottesdienst, Ostergottesdienst, Schulfest und Schuljahresabschlussfeier.

Feiern wie z. B. Fasching und Halloween haben an der LUKAS-Schule keine Bedeutung und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Schulveranstaltungen sind nur dann als außerunterrichtlich zu verstehen, wenn diese in einem Elternbrief als solche bezeichnet werden. Der Besuch einer außerunterrichtlichen Veranstaltung ist freiwillig. Die Teilnahme an allen anderen Schulveranstaltungen ist für die Kinder verpflichtend.

4 Regeln des Schulalltags

- (1) Unsere Schule ist ein Ort, wo die Liebe Gottes zu den Menschen, besonders den Kindern, sichtbar wird. Lehrer, Eltern und Schüler pflegen einen vertrauensvollen Umgang miteinander.
- (2) Eine große Gemeinschaft kann ohne bestimmte Regeln nicht auskommen. Nur wenn jeder sie beachtet und mitträgt, besteht ein geordnetes Schulleben zum Wohle und Vorteil aller Beteiligten.
- (3) Den Klassen- bzw. Fachlehrern bleibt es vorbehalten, über die hier genannten Regeln hinaus weitere Regeln für den eigenen Unterricht aufzustellen und mit den Kindern zu erarbeiten. Die hier genannten Regeln sind jedoch in allen Klassen und Fächern zu beachten.

4.1 Unterricht und Pausen

4.1.1 Abwesenheit

- (1) Von Schülern und Lehrern wird erwartet, dass sie pünktlich zu allen Unterrichtsveranstaltungen kommen.
- (2) Sind Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Im Krankheitsfall lassen die Erziehungsberechtigten der Schule spätestens am dritten Fehltag eine schriftliche Krankmeldung zukommen. Diese enthält den Namen des Kindes, das Datum der Fehltage, den Grund des Fernbleibens sowie die Unterschrift

eines Erziehungsberechtigten. Wenn die Entschuldigung ordentlich angefertigt wird, kann sie handschriftlich sein. Liegt der Schule am dritten Fehltag keine schriftliche Entschuldigung vor, gelten die Fehltag als unentschuldig. In wichtigen Fällen können Beurlaubungen bis zu drei Tagen durch den Klassenlehrer, darüber hinaus durch die Schulleitung erteilt werden. Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden nicht ausgesprochen.

(3) Das Fehlen eines Lehrers meldet der Klassensprecher bzw. ein dafür vom Klassenlehrer bestimmter Schüler 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

4.1.2 Schulalltag

(1) Die Gesprächsregeln werden eingehalten.

(2) Sämtliche Arbeitsgeräte (z. B. Tageslichtprojektoren, Beamer, CD-Player) werden nur von den Lehrern bzw. von Schülern, die eine ausdrückliche Anweisung dazu haben, bedient.

(3) Während des Unterrichts wird nicht gegessen. Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Turnhalle untersagt.

(4) Jeder Gebrauch von Suchtmitteln (Drogen, Nikotin, Alkohol u. a.) ist für alle strengstens untersagt.

(5) Das Mitbringen von elektronischen Spiel- und Audiogeräten (wie z. B. Nintendo, Gameboy, Tamagotchi, Walkman, MP-3-Player) sowie von Pokémonkarten und ähnlichen Karten ist untersagt.

(6) Das Mitbringen von Handys ist in berechtigten Ausnahmefällen gestattet. Sie müssen während des Unterrichts und der Pausen ausgeschaltet bleiben.

(7) Das Mitbringen von Gegenständen, die als Waffen (z.B. Taschenmesser, Steinschleuder, Spielzeugpistolen, Blasrohr) einsetzbar sind oder gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können (z. B. Laserpointer), ist nicht gestattet.

(8) Auf angemessene Kleidung soll geachtet werden (z.B. witterungsabhängige Kleidung, nicht bauchfrei).

(9) Zu Beginn der Hofpausen verlassen die Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf den Schulhof. Bei Regen können die Schüler die Pausen im Klassenraum verbringen. Aufsicht führt dann der Lehrer, der in der jeweils vorhergehenden Stunde in der betreffenden Klasse Unterricht hatte.

(10) Die Turnhalle darf nur mit Hallenturnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden.

(11) Lehrmittelräume oder sonstige Nebenräume betreten die Schüler nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft.

(12) Nach Beendigung der letzten Unterrichtsstunde werden die Unterrichtsräume in ordentlichem Zustand hinterlassen. Sofern sie nicht in die Nachmittagsbetreuung gehen, verlassen die Schüler unverzüglich das Schulgelände und begeben sich auf dem kürzesten Weg nach Hause.

(13) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

4.2 Ordnung

(1) Alle schulischen Materialien und Einrichtungen sind schonungsvoll zu behandeln.

(2) Alle am Schulleben Teilnehmenden (Schüler, Lehrer, Eltern und sonstige Mitarbeiter) achten gemeinsam auf Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude. Papier und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Auf die Trennung des Mülls wird geachtet.

(3) Die eingeteilten Ordnungsdienste sind pünktlich, regelmäßig und gewissenhaft zu versehen.

(4) Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

(5) Schäden im Schulgebäude, im Außengelände oder an den Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von jedem, der sie feststellt, umgehend dem Gebäudemanager bzw. im Sekretariat zu melden.

(6) Für Schäden, die von Schülern grob fahrlässig oder vorsätzlich angerichtet werden, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Von den Schülern mitgebrachte Wertgegenstände, die nicht unterrichtlichen Zwecken dienen, sind nicht gegen Beschädigung und Verlust versichert.

(8) Bei Busfahrten sind die Schüler verpflichtet, den Weisungen des jeweiligen Fahrers Folge zu leisten. An den Abholstellen und in den Fahrzeugen gelten die gleichen Sicherheits-, Sauberkeits- und Ordnungsregeln wie auf dem Schulgelände.

(9) Jegliches Verhalten, das zu Unfällen, Beschädigungen und Störungen führen kann, ist zu unterlassen. Es sind vor allem untersagt:

- das Sitzen auf Fensterbänken, Treppenhaushandläufen und Heizkörpern
- das Drängeln, Rennen und Spielen auf den Treppen und in den Fluren vor und in den Unterrichtsräumen
- das Werfen von Gegenständen in Treppenhausschächte und aus den Fenstern
- das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen
- das Mitführen von Stöcken, Pistolen, Messern etc. auf dem ganzen Schulgelände
- das Fahrradfahren auf dem Schulgelände

4.3 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit bzw. verstößt gegen die vorgenannten Regeln, so können geeignete Erziehungsmittel - auch in Verbindung miteinander - angewendet werden. Da die Zielsetzung der LUKAS-Schule eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern voraussetzt, sind bei den

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen die Eltern in angemessener Weise zu informieren. Bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit informieren Schulleitung oder Lehrer den Schulträger.

4.3.1 Erziehungsmittel des einzelnen Lehrers

- (1) Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,
- (2) zusätzliche häusliche Arbeiten mit Erziehungswert,
- (3) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,
- (4) Auferlegen besonderer Pflichten in angemessenem Umfang,
- (5) grüner Klassenbucheintrag bzw. roter Klassenbucheintrag (drei grüne Klassenbucheinträge entsprechen einem roten Klassenbucheintrag > Bei drei roten Klassenbucheinträgen bzw. neun grünen Einträgen erfolgt ein schriftlicher Verweis nach Abschnitt 4.3.2 Abs. 2 Satz 2.
- (6) schriftliche Benachrichtigung der Eltern bei wiederholtem Fehlverhalten und Elterngespräch

4.3.2 Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Schülers

- (1) Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn z. B.
 - die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule erheblich beeinträchtigt wird,
 - Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt oder die Sicherheit von Personen gefährdet werden (physische und/oder psychische Persönlichkeitsverletzung),
 - der Unterricht erheblich gestört oder unmöglich gemacht wird,
 - die fortgesetzte Anwendung der Erziehungsmittel (4.3.1) nicht zu einer grundlegenden Veränderung im Verhalten des Schülers führen,
 - gegen den Beschluss einer Konferenz, der zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zusammenlebens in der Schule erforderlich ist, verstoßen wird.
- (2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
 1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft
 2. schriftlicher Verweis durch den Schulleiter
 3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch den Schulleiter
 4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter
 5. Androhung des Schulausschlusses (> Kündigung des Schulvertrags) durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Schulausschluss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.
 6. Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger auf Vorschlag der Klassenkonferenz und des SchulleitersDie Ordnungsmaßnahmen finden in der Probezeit keine Anwendung. Bei schwerem Fehlverhalten oder wiederholtem Fehlverhalten, bei dem Erziehungsmittel keine Wirkung zeigen, kann der Schulvertrag innerhalb einer Woche von Seiten des Schulträgers gekündigt werden.

4.4 Verfahrensregeln bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und in den den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.
- (2) In den Fällen des Abschnitts 4.3.2. Absatz 2 Satz 4 und der Untersagung der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sind die Eltern und auf Wunsch des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schüler sowie Eltern von Schülern gewählt werden.
- (3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.3.2. Absatz 2 Satz 4 anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung des Schulleiters nach Abschnitt 4.3.2. Absatz 2 Satz 3 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Schüler ist vor der Anhörung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

5 Anmeldung

5.1 Einschulung

(1) Alle Kinder, die vor dem 1. September des folgenden Jahres ihren sechsten Geburtstag haben, sind zusätzlich zum Aufnahmeantrag an der LUKAS-Schule auch bei der Grundschule ihres Schulbezirks anzumelden. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können angemeldet werden. In Ausnahmefällen können Kinder mit umfangreichen Beeinträchtigungen auch direkt an der entsprechenden Förderschule angemeldet werden. Für die Anmeldung und Einschulung gilt Abschnitt 3 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen.

(2) Feststellungen zur Entwicklung des Kindes

Die LUKAS-Schule führt vor Aufnahme einen verpflichtenden Probeunterricht in Form eines Kennenlernnachmittags durch, in dem der Entwicklungsstand und das Sozialverhalten des Kindes beobachtet werden. Nach dem Kennenlernnachmittag entscheiden die beteiligten Lehrkräfte mit der Schulleitung über die Aufnahme des Kindes.

(3) Abmeldung von der staatlichen Schule

Nach Unterzeichnung des Schulvertrages – ab März des Einschuljahres - sendet die LUKAS-Schule eine Aufnahmebestätigung an die bisherige Grundschule, spätestens bis zum Ende der fünften vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien. Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern erfolgt die Meldung spätestens bis zum 10. März nach Einschulung.

5.2 Quereinsteiger

Unter Quereinsteigern versteht man Kinder, die bereits eine Schule besuchen und die in eine Klasse der LUKAS-Schule umgeschult werden sollen. Grundsätzlich werden Schulwechsel zum neuen Schuljahr oder Schulhalbjahr angestrebt, in Härtefällen ist auch ein direkter Wechsel möglich. Nach einem Familiengespräch mit Schulleitung und Klassenlehrer der aufnehmenden Klasse absolviert der Schüler eine Probewoche in der aufnehmenden Klasse, so dass der Klassenlehrer den Leistungsstand und das Verhalten des Kindes sowie die Integration in die Klasse beobachten kann. Für die Probewoche wird bei der bisherigen Schule eine Überweisung beantragt. Im Abschlussgespräch wird die Woche ausgewertet und Eltern und Schulleitung entscheiden, ob und wann der Schulwechsel erfolgt. Nach Unterzeichnung des Schulvertrags erhält auch hier die abgebende Schule eine Aufnahmebestätigung.

5.3 Daten

Bei der Anmeldung sollen folgende Daten des Kindes erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telekommunikationsverbindung,
8. Religionszugehörigkeit,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Zuzugsdatum der nicht in Deutschland geborenen Kinder,
11. vorherrschende Familiensprache,
12. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
13. Anzahl der Geschwister und
14. Angaben über den Besuch eines Kindergartens.

Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Nottfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.

Änderungen der persönlichen Daten geben die Erziehungsberechtigten der Schule umgehend bekannt.

6 Schullaufbahnwechsel, Beendigung des Schulverhältnisses

6.1 Mitwirkung der Grundschule bei der Aufnahme in die Orientierungsstufe

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Orientierungsstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschule. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde.

(2) Unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Grundschule erhalten alle Schüler, die voraussichtlich das Ziel der Grundschule erreichen werden, eine Empfehlung für den weiteren Schulbesuch in der Orientierungsstufe. Für die Empfehlung sind entscheidend:

- das Lern- und Arbeitsverhalten und
- die Leistungen.

Die Empfehlung wird von der Klassenkonferenz erteilt und zusammen mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 den Eltern schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Empfehlung für das Gymnasium kann nur ausgesprochen werden, wenn das allgemeine Lern- und Arbeitsverhalten die Empfehlung rechtfertigt und die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Regel mindestens befriedigend, in den übrigen Fächern überwiegend befriedigend sind. Ausnahmen bedürfen einer besonderen pädagogischen Begründung. Vor der Entscheidung der Klassenkonferenz muss den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben werden.

(4) Die Eltern melden ihr Kind in der Zeit vom 15. Februar bis zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres bei der Schule an, für die sie sich entschieden haben.

(5) Das Weitere regelt die Übergreifende Schulordnung.

6.2 Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder der Kündigung des Schulvertrags. Die Modalitäten der Kündigung sind im Schulvertrag geregelt. Die Kündigung des Schulvertrags sollte das Datum der Abmeldung sowie die komplette Anschrift der aufnehmenden Schule enthalten.

7 Förderung

7.1 Überspringen einer Klassenstufe

(1) Ein begabter und leistungswilliger Schüler kann eine Klassenstufe überspringen, wenn er voraussichtlich in der nächst höheren Klassenstufe erfolgreich mitarbeiten kann.

(2) Den Antrag auf Überspringen einer Klassenstufe können die Eltern oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den Eltern stellen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

(3) Der Schüler soll in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, dass sich die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst verringern. Bei der Bewertung der Leistungen ist eine Nachholfrist von mindestens einem halben Jahr einzuräumen.

(4) Ein Überspringen der Klassenstufe 4 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

7.2 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen kann ein Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters einmal in die nächst niedere Klasse zurücktreten.

(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.

(3) Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.

(4) Der Antrag der Eltern ist bis spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres der Schule mitzuteilen; die Eltern sollen sich zuvor mit den Lehrkräften ihres Kindes und mit dem Schulleiter beraten. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt.

7.3 Besondere Fördermaßnahmen für Kinder mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen

(1) Schüler mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen sind entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen zu fördern. Für sie ist ein individueller Förderplan zu erstellen und im Verlauf des Lernprozesses zu überprüfen und anzupassen. Außerschulische Fachleute können beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Förderplan ist den Eltern zu erläutern.

(3) Die Förderung erfolgt, je nach Ausprägung der Schwierigkeiten und Störungen, in gestufter Form, vorrangig durch klasseninterne Differenzierungsmaßnahmen oder in Kleingruppen.

(4) Die Eltern sind zu beraten und regelmäßig über die Entwicklung zu unterrichten.

(5) Solange die Lernschwierigkeiten oder Lernstörungen bestehen, erfolgt die Beurteilung der Leistungen in diesen Bereichen ausschließlich in Bezug auf den individuellen Lernfortschritt.

Die Leistungen werden in den Klassenstufen 3 und 4 nicht benotet, sondern verbal beurteilt.

(6) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

8 Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

8.1 Grundlagen des Unterrichts

Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben (Rahmenpläne) für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie die Stundentafeln das Nähere über die Erziehungsziele und die am Ende der Grundschulzeit zu erreichenden Kompetenzen fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlagen des Unterrichts bilden.

8.2 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Die Schule fördert durch individuelle Anforderungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Schüler angemessen sind, die Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und das Erreichen von Leistungen. Ermutigung, Bestätigung, Lernhilfe und Lernkontrolle sind Grundlagen für ein zielgerichtetes Lernen.

(2) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung erfolgen in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte. Die Leistungen der Schüler sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

Der Lernprozess wird dokumentiert. Form und Anzahl der Leistungsfeststellungen werden von pädagogischen

Gesichtspunkten bestimmt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Der Unterricht muss genügend bewertungs-freie Lernabschnitte enthalten.

(3) Bei Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen sind je nach Eigenart des Faches vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Erzählen und Berichten, mündliche oder schriftliche Überprüfungen, schriftliche Übungen zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, schriftliche Leistungsnachweise, praktische Arbeiten im künstlerisch-musischen und technischen Bereich sowie Lern- und Leistungsergebnisse im Sport. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein. Mündliche Arbeitsformen haben bei der Erarbeitung und Sicherung von Unterrichtsinhalten und bei der Leistungsbeurteilung besonderes Gewicht. Die Anzahl der Leistungsfeststellungen kann bei einzelnen Schülern verschieden sein.

(4) Die besonderen Belange behinderter Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

(5) Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem Portfolio zu dokumentieren, das dem Teilrahmenplan entspricht.

8.3 Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.

(2) In den Klassenstufen 1 und 2 werden die Leistungen in verbaler Form bewertet. In den Klassenstufen 3 und 4 werden die Leistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

| | | |
|--------------|-------|--|
| sehr gut | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen noch nicht entspricht; |
| ungenügend | (6) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und kaum Grundkenntnisse erkennen lässt. |

(3) Eine Leistung, die aufgrund absichtlicher Leistungsverweigerung nicht feststellbar ist, wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Leistungsbeurteilung für notwendig, so ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(5) Liegt ein Drittel oder mehr der Noten unter „ausreichend“, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Klassenleiters und der Lehrkraft, ob der schriftliche Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholungsarbeit sind maßgebend.

8.3.1 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten

(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.

(2) Beurteilungen mündlicher oder praktischer Leistungen werden dem jeweiligen Schüler bekannt gegeben und begründet.

(3) Schriftliche Leistungsnachweise und Überprüfungen werden nach Besprechung den Schülern ausgehändigt; sie werden nicht mit der Notenverteilung (Notenspiegel) versehen. Die Eltern sollen Kenntnis nehmen.

(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an den Schüler unterbleiben. Die Eltern sind davon zu unterrichten.

(5) Schriftliche Leistungsnachweise und Überprüfungen sowie Arbeiten der Schüler in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule Arbeiten länger behalten.

8.3.2 Schriftliche Überprüfungen und Leistungsnachweise

(1) Schriftliche Überprüfungen in allen Klassenstufen und schriftliche Leistungsnachweise in den Klassenstufen 3 und 4 dienen der punktuellen Leistungsfeststellung.

(2) Schriftliche Überprüfungen beziehen sich nur auf die Inhalte der laufenden Unterrichtseinheit. Sie werden in den Klassenstufen 1 und 2 nur in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sachunterricht geschrieben. Schriftliche Überprüfungen in den Klassenstufen 3 und 4 können in allen Unterrichtsfächern erfolgen.

(3) In den Klassenstufen 3 und 4 werden schriftliche Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben. Sie sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(4) Die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr beträgt im Fach Deutsch zehn (im Teilbereich „Richtig schreiben“ und „Texte verfassen“ je drei, im Teilbereich „Sprache untersuchen“ zwei und im Teilbereich „Lesen, Umgang mit Texten und Medien“ zwei).

Im Fach Mathematik beträgt die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr sechs. Die mathematischen Teilbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Leistungsnachweise können nach Bedarf erfolgen.

(5) Von allen schriftlichen Leistungsnachweisen eines Faches soll mindestens die Hälfte gruppenbezogen erbracht werden. Die Übrigen können individuell erfolgen.

(6) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Leistungsnachweise und schriftlichen Überprüfungen soll aus dem Unterricht erwachsen, keine künstlichen oder gehäuften Schwierigkeiten enthalten und nach Umfang, Anforderung und Zeit das Leistungsvermögen der Schüler beachten.

(7) Mehr als zwei schriftliche Leistungsnachweise oder schriftliche Überprüfungen dürfen innerhalb von fünf Kalendertagen nicht geschrieben werden. Die Termine werden mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. An einem Unterrichtstag darf nur ein schriftlicher Leistungsnachweis oder eine schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(8) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf ein schriftlicher Leistungsnachweis oder eine schriftliche Überprüfung nicht gefordert werden.

(9) Zwischen der Rückgabe eines benoteten schriftlichen Leistungsnachweises oder einer schriftlichen Überprüfung und der nächsten in demselben Fach oder fachlichen Teilbereich muss mindestens eine Unterrichtswoche liegen, damit den Schülern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

(10) Die Rückgabe schriftlicher Leistungsnachweise und schriftlicher Überprüfungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.

8.3.3 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem individuellen Leistungsvermögen der Schüler anzupassen und können deshalb nach Art und Umfang unterschiedlich sein. Der Schüler sollte in der 1. bis 2. Klassenstufe in der Regel insgesamt nicht mehr als 30 Minuten an den Hausaufgaben arbeiten. In der 3. und 4. Klasse soll nicht mehr als eine Stunde benötigt werden. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die tägliche zeitliche Bindung der Kinder durch ergänzende schulische Angebote angemessen zu berücksichtigen. Der Klassenlehrer achtet auf die Einhaltung dieser Regelung.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als zehn Minuten dauern. Hausaufgabenüberprüfungen können benotet werden.

(3) Ferien, gesetzliche Feiertage, Samstage und Sonntage sind von Hausaufgaben freizuhalten.

9 Zeugnisse und Aufsteigen im Klassenverband

9.1 Zeugnisse

9.1.1 Begriff des Zeugnisses

Das Zeugnis ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen jedes Schülers sowie sonstige wichtige Aussagen am Ende eines Unterrichtsabschnitts dokumentiert werden.

9.1.2 Arten und Inhalt der Zeugnisse

(1) Zeugnisse werden als Jahreszeugnisse für die Klassenstufen 1 und 2 sowie als Halbjahres- und Jahreszeugnisse für die Klassenstufen 3 und 4 ausgestellt. Am Ende der Klassenstufe 4 wird bei erfolgreichem Besuch der Grundschule das Jahreszeugnis als Abschlusszeugnis ausgestellt. Beim Schulwechsel innerhalb der Grundschulzeit wird ein Abgangszeugnis erteilt.

(2) Am Ende der Klassenstufe 1 wird ein Jahreszeugnis ausgestellt, in dem das Lern- und Arbeitsverhalten, die Lernbereitschaft und Lernentwicklung, Fähigkeiten und Schwierigkeiten, besondere Interessen und das Sozialverhalten verbal beschrieben werden.

(3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Am Ende der Klassenstufe 2 erfolgt im Jahreszeugnis eine verbale Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, der Schrift sowie der Fächer und Lernbereiche.

(4) Zum Halbjahr und zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme. Sofern eine Teilnahme des

Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Im Halbjahreszeugnis werden die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen benotet.

Zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beurteilt. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden benotet und verbal erläutert; für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile verwendet werden.

(5) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 4 enthält einen Vermerk, ob der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.

(6) Für die Integrierte Fremdsprachenarbeit wird in allen Zeugnissen auf das Fremdsprachenportfolio verwiesen.

(7) Die Zeugnisnoten und die Beurteilungen sind den Schülern und auf Wunsch den Eltern zu erläutern.

(8) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse können zusätzliche Angaben enthalten, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind.

(9) Ein Abgangszeugnis wird Schülern ausgestellt, die die Grundschule vor dem Abschluss verlassen. Liegt im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Endet das Schulverhältnis später als vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des vierten Schuljahres, so ist von der abgebenden Schule darüber zu entscheiden, ob der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.

(10) Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten der Schüler im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis aufgenommen werden, sofern die Schüler einverstanden sind oder es wünschen und, sofern erforderlich, belegen.

9.1.3 Zeugnisausgabe

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Freitag des Monats Januar ausgegeben. Die Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

(2) Die Ausgabe von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Ein Elternteil bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von dem Zeugnis Kenntnis genommen hat.

9.1.4 Zeugnisnoten

Für die Zeugnisnoten gilt Abschnitt 8.3 .2 Absatz 2 und 3 entsprechend. Zwischennoten sind unzulässig.

9.1.5 Festsetzen der Zeugnisnoten

(1) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die das Fach unterrichtet. Jede Lehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen dem Schulleiter offenzulegen. Der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.

(2) Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen; sie wird aus den Noten für einzelne Leistungen mündlicher, schriftlicher und praktischer Art gebildet. Dabei wird die Lernprozessbeobachtung mit einbezogen.

Die Zeugnisnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein; sie muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Einzelleistung begründet ist.

(3) Sind nach der Stundentafel oder dem Rahmenplan Leistungen fachlicher Teilbereiche zusammenzufassen, ist dafür eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Unterrichten verschiedene Lehrkräfte, legen sie die Zeugnisnote gemeinsam fest. Die gemeinsame Zeugnisnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die fachlichen Teilbereiche nach Stundenzahl und Gewicht der Leistungsanforderungen unterscheiden.

(4) Die Noten des Jahreszeugnisses in den Klassenstufen 3 und 4 werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgesetzt. Bei Schulwechsel sind die Noten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen.

(5) Sinkt die Note in einem Fach gegenüber der Benotung in dem vorhergehenden Zeugnis um mehr als eine Notenstufe, so ist dies den Eltern zu erläutern.

(6) Kann eine Note aus Gründen, die bei dem Schüler liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis keine Note erteilt und eine nähere Erläuterung gegeben.

(7) Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere absichtliche Leistungsverweigerung fest, werden die Leistungen in diesem Fach als „ungenügend“ bewertet; dies ist im Zeugnis zu vermerken.

9.1.6 Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens (Abschnitt 9.1.2 Abs. 3 und 4) erfolgt aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters.

(2) Die Beurteilung stützt sich vor allem auf die längerfristige Beobachtung des Lern- und Arbeitsverhaltens. Hierzu gehören Beobachtungen darüber, wie Lerninhalte erfasst, Gelerntes behalten und wiedergegeben werden kann und wie Aufgaben und Problemstellungen selbstständig oder gemeinsam mit anderen gelöst werden. Ebenso sollen Beobachtungen über Arbeitsbereitschaft, Arbeitsweise, Konzentrationsvermögen, Ausdauer und Lerninteressen in die Beurteilung einfließen.

(3) Bei der Beurteilung des Sozialverhaltens sind die Eigenart der Schüler, ihr Alter und Entwicklungsstand und allgemein anerkannte Verhaltensregeln zu beachten, die für das Zusammenleben und gemeinsame Lernen in der Gruppe notwendig sind, wie Rücksichtnahme und Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit oder das Einhalten vereinbarter Regeln und Ordnungen. Auch Reaktionen auf Lob, Kritik oder Ermahnung und das Bemühen, Verhalten gegebenenfalls zu ändern, können berücksichtigt werden.

Das Bemühen der Schüler, das Schul- und Klassenleben mitzugestalten, ist besonders zu würdigen.

9.1.7 Zeugnisausstellung

(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 91 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abschluss- oder Abgangszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind auch Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers anzugeben. Zur Form der Zeugnisse regelt das fachlich zuständige Ministerium das Nähere.

(2) Zeugnisse werden handschriftlich, maschinell oder elektronisch ausgefertigt und dürfen keine Korrekturen enthalten. Sie werden handschriftlich vom Schulleiter und dem Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Verwendung von Faksimilestempeln und digitalisierten Unterschriften ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausstellungstages. Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von allen Zeugnissen ist eine Zweitschrift für den Schülerbogen anzufertigen.

(3) Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.

(4) Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.

(5) Nimmt ein Schüler an regelmäßigen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen teil, wird dies im Zeugnis vermerkt. Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen; auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.

(6) In den Zeugnissen der Klassenstufen 2 bis 4 sind in den Fächern Deutsch und Mathematik die Teilbereiche gemäß der Anlage aufzuführen.

(7) Im Halbjahreszeugnis ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken. Im Jahreszeugnis werden die während des ganzen Schuljahres versäumten Unterrichtstage eingetragen.

9.2 Aufsteigen im Klassenverband, erfolgreicher Besuch der Grundschule

9.2.1 Aufsteigen im Klassenverband

(1) In der Grundschule steigen die Schüler grundsätzlich im Klassenverband in die nächste Klassenstufe auf. Die Klassenstufen 1 und 2 bilden dabei eine pädagogische Einheit (Eingangsstufe).

(2) Für Schüler, die auch bei individueller Förderung in der nächsten Klassenstufe voraussichtlich nicht erfolgreich mitarbeiten können, kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters den Verbleib für ein weiteres Jahr in der jeweiligen Klassenstufe beschließen. Dabei sind alle Leistungen des Schülers zu werten sowie Arbeitswille und Lernverhalten angemessen zu berücksichtigen.

Liegen im dritten Schuljahr umfängliche Minderleistungen des Schülers in Deutsch und Mathematik vor, die nicht auf Teilleistungsstörungen beruhen und absehbar während des vierten Schuljahres nicht behoben werden können, so ist der Verbleib in der Klassenstufe 3 zu beschließen. Der Verbleib wird im Zeugnis vermerkt.

(3) In besonderen Fällen, wie längere Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse steigen Schüler in die nächste Klassenstufe auf, wenn dies bei Würdigung ihrer besonderen Lage, ihres Leistungsstandes und ihres Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in dieser Klassenstufe zu erwarten ist.

(4) Ein besonderer Fall nach Absatz 3 kann auch vorliegen, wenn Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen sind. Bei der Würdigung ihres Leistungsstandes sind insbesondere die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht zu berücksichtigen. Soweit die diesen Unterricht erteilende Lehrkraft nicht an der Klassenkonferenz teilnimmt, ist ihr vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9.2.2 Erfolgreicher Besuch der Grundschule

(1) Schüler haben die Grundschule erfolgreich abgeschlossen, wenn sie im Jahreszeugnis der Klassenstufe 4

1. in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mindestens die Note „ausreichend“ oder nur in einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ haben oder

2. in Deutsch und Sachunterricht oder in Mathematik und Sachunterricht die Noten „mangelhaft“ haben, sofern sie diese Noten ausgleichen können. Ein Ausgleich ist möglich:

a) durch die Note „gut“ in Deutsch oder Mathematik und die Note „befriedigend“ in zwei anderen Fächern oder

b) durch die Note „befriedigend“ in Deutsch oder Mathematik und die Note „gut“ in zwei anderen Fächern.

(2) Für die Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gilt Abschnitt 7.3 Abs. 5 entsprechend.

(3) Kann nach insgesamt sechs Schuljahren der erfolgreiche Besuch der Grundschule von der Klassenkonferenz nicht festgestellt werden, entscheidet die Schulbehörde über den weiteren Bildungsweg.

9.2.3 Mitteilung an die Eltern

- (1) Ist das Aufsteigen im Klassenverband oder der erfolgreiche Besuch der Grundschule nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, werden die Eltern darüber schriftlich informiert.
- (2) Wird eine Gefährdung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung.
- (3) Sind nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Mitteilungen unterlassen worden, steigen die betreffenden Schüler auf.
- (4) Sofern hierfür Veranlassung besteht, sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass sie
 1. spätestens bis einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres ihre Entscheidung nach Abschnitt 7.2 (Freiwilliges Zurücktreten aus den Klassenstufen 2 bis 4) treffen,
 2. einen Antrag auf Überspringen einer Klassenstufe nach Abschnitt 7.1 Abs. 2 stellen können und
 3. spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres einen Antrag auf Berücksichtigung besonderer Umstände beim Aufsteigen (Abschnitt 9.2.1 Abs. 3 und 4) stellen können.

9.3 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

- (1) Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen des Abschnitts 9 dieser Verordnung fällt auf jedes Fach, in dem der betroffene Schüler unterrichtet wurde, eine Stimme; der Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn er nicht in der Klasse unterrichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Ein Mitglied der Klassenkonferenz kann bei Abstimmungen, die Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffen, nicht tätig werden.
- (3) Im Übrigen gilt die Konferenzordnung.

Eine gute Sache ist ihr Geld wert ...



Mitgliedsantrag

Ich,

Vorname

Name

möchte ab __ . __ . ____ Mitglied im Freundeskreis **Christliche Schulen Ludwigshafen e.V.** werden.

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 Euro pro Monat und sollte möglichst jährlich gezahlt werden.

Ich möchte die LUKAS-Schule unterstützen mit:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

einem **jährlichen** Beitrag in Höhe von

oder

einem **halbjährlichen** Beitrag in Höhe von

60 €

_____ €

30 €

_____ €

Der Freundeskreis Christliche Schulen Ludwigshafen e.V. ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Spenden können steuerlich abgesetzt werden. Für Spenden von jährlich 200 € oder mehr wird eine Spendenbescheinigung im ersten Quartal des Folgejahres zugesandt.

Ich möchte den regelmäßigen Info-Brief per E-Mail erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Aus verwaltungstechnischen Gründen bitten wir Sie, uns eine Vollmacht für den Bankeinzug zu erteilen.

SEPA-Lastschriftenmandat

Gläubiger ID-Nr. des Freundeskreises: E05ZZZ00000065936

Ich ermächtige den Freundeskreis Christlicher Schulen Ludwigshafen e.V.,

ab dem __ / __ / __ (Datum) den oben angegebenen Betrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, von dem Förderverein auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Bei jährlicher Zahlweise kann der Betrag im Januar des jeweiligen Jahres eingezogen werden, bei halbjährlicher Zahlung im Januar und Juni des jeweiligen Jahres.

IBAN

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| D | E | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

BIC

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Informationen zum Datenschutz

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erheben wir personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten). Sie werden auch benötigt, um zu Mitgliederversammlungen einzuladen und Informationen wie z.B. den Rundbrief zuzusenden.

Ebenso erheben und verarbeiten wir Bankdaten zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Sie stimmen der Verarbeitung der Daten mit dem Ausfüllen des Mitgliedsantrages zu.

Die Daten werden von der Sekretärin im Auftrag des Vorstands verarbeitet. Dem Vorstand können die Adress- und Kommunikationsdaten bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden, sie werden jedoch nicht an außenstehende Dritte weitergegeben.

Im Zusammenhang mit der Wartung unserer EDV-Systeme bestehen Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

Ihre Adress- und Kommunikationsdaten werden elektronisch gespeichert. Ihre Bankdaten werden nur solange elektronisch gespeichert, wie Sie Mitglied im Freundeskreis sind.

Die Vereinsverwaltung erfolgt über Office-Programme.

Ihre Daten werden folgendermaßen elektronisch gesichert:

- Zugangskontrolle,
- Benutzerkontrolle,
- Wiederherstellung.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu. Im Einzelnen informieren wir über...

- a) das Recht, Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen und unrichtige Daten berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.
- b) das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten, sofern die Notwendigkeit der Speicherung nach den oben angedeuteten Aufbewahrungsfristen nicht mehr besteht.
- c) das Recht, unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn die Richtigkeit der Daten bestritten ist, die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen.
- d) das Recht, Widerspruch (soweit möglich) gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen.

Bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes können Sie sich jederzeit an den schulischen Datenschutzbeauftragten (S. Ehrhardt, datenschutzbeauftragter@lukas-schule.com) sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde wenden.

Kontaktdaten (LfDI):

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz